



# Insurance Update

Aktuelle Regulierungsprojekte und kürzlich in Kraft getretene  
Regulierungen mit Auswirkungen auf Versicherungen

Oktober 2022

© BDO AG

Kontakt:

**Bettina Götte**

bettina.goette@bdo.ch

044 444 35 56

**Yves Gyr**

yves.gyr@bdo.ch

044 444 36 99

**Marc Chuard**

marc.chuard@bdo.ch

044 444 59 25

## Inhalt

### Teil 1

## Aktuelle Regulierungsprojekte

Seite 4

### Teil 2

## Kürzlich in Kraft getreten

Seite 12

### Wichtiger Hinweis:

Die nachfolgende Darstellung verschafft eine Übersicht über aktuelle Regulierungsprojekte sowie über wichtige, kürzlich in Kraft getretene Regulierungen mit Relevanz für Versicherungen in Abhängigkeit des jeweiligen Dienstleistungsangebots. Bei der Darstellung handelt es sich um eine Auswahl von Projekten/Regulierungen, welche aus unserer Sicht von besonderer Bedeutung sind. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und für die Richtigkeit der enthaltenen Informationen wird keine Gewähr übernommen. Vereinfachungen sind möglich. Es gelten in jedem Fall die Original-Rechtsgrundlagen.

# ► Teil 1 Aktuelle Regulierungsprojekte



## Aktuelle Regulierungsprojekte

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>Datenschutz</b> Totalrevision des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das DSG wird von der EU derzeit noch als gleichwertig erachtet, allerdings ist es zu revidieren, damit es den veränderten technologischen und gesellschaftlichen Verhältnissen gerecht werden kann und die Schweiz von der EU weiterhin als Drittstaat mit angemessenem Datenschutz anerkannt wird.</li> <li>• Unternehmen müssen Personen informieren, wenn sie Daten beschaffen wollen; auch dahingehend, welche Daten verarbeitet werden sollen (Zustimmung nicht zwingend erforderlich).</li> <li>• Bussen in Höhe bis zu CHF 250'000 können gegenüber der verantwortlichen Person und bis zu CHF 50'000 gegenüber dem Unternehmen ausgesprochen werden.</li> <li>• Neu soll eine Pflicht zur Datenschutz-Folgenabschätzung bestehen, wenn eine Datenbearbeitung dazu führt, dass eine Person einem erhöhten Risiko ausgesetzt wird.</li> <li>• Betreffend das lange umstrittene «Profiling» – die Bewertung bestimmter Merkmale einer Person auf der Grundlage von automatisiert bearbeiteten Personendaten – sollen zukünftig dann verschärfte Vorschriften gelten, wenn mit der Datenverknüpfung wesentliche Aspekte der Betroffenen beurteilt werden können bzw. Daten verschiedener Herkunft systematisch verknüpft werden oder Rückschlüsse auf unterschiedliche Lebensbereiche zulassen.</li> <li>• Am 23. Juni 2021 publizierte der Bundesrat den Entwurf der dazugehörigen Verordnung (Vernehmlassung bis 14. Oktober 2021). Konkretisiert werden unter anderem die Mindestanforderungen an die Datensicherheit sowie die Regelungen zur Bekanntgabe von Daten ins Ausland (inkl. Publikation einer Liste von Ländern mit angemessenem Datenschutz). Sodann wird ausgeführt, unter welchen Bedingungen Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden kein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten benötigen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführen einer DSG-Risikoanalyse</li> <li>• Bestandesaufnahme und Gap-Analyse des bestehenden Datenschutzrahmenwerks</li> <li>• Schliessen der identifizierten Gaps</li> </ul>	Voraussichtliches Inkrafttreten von DSG und Datenschutzverordnung: 1. September 2023
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Direkt betroffen	Direkt betroffen	Direkt betroffen	Direkt betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit</b> Revision Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG) Revision Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktuell regeln die Versicherer den Tätigkeitsrahmen ihrer Vermittler selbst und auf freiwilliger Basis. Die Vermittlertätigkeit im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung und Zusatzversicherung soll nun stärker reguliert werden.</li> <li>• Dem Bundesrat soll die Kompetenz eingeräumt werden, die Vereinbarung zwischen Versicherern zur Vermittlertätigkeit betreffend die folgenden Punkte für allgemein verbindlich zu erklären:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einschränkung der Entschädigung der Vermittler</li> <li>- Ausbildung der Vermittler</li> <li>- Verbot telefonsicher Kaltakquise</li> <li>- Erstellung und Unterzeichnung eines Beratungsprotokolls</li> </ul> </li> <li>• Bei Nichteinhaltung sind Sanktionen vorgesehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Analyse der möglichen Auswirkungen und Identifikation von Handlungsbedarf</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 13. Mai 2020: Publikation Gesetzesentwurf</li> <li>• 3. September 2020: Ende der Vernehmlassung</li> <li>• 19. Mai 2021: Veröffentlichung der Botschaft zu den revidierten Gesetzen</li> <li>• 7. März 2022: Debatte im Nationalrat. Zustimmung mit 162 zu 12 Stimmen bei 22 Enthaltungen.</li> <li>• 20. September 2022: Debatte im Ständerat. Zustimmung mit 32 zu 11 Stimmen bei einer Enthaltung. Es liegt jedoch eine Abweichung zum Text des Nationalrates vor. Eine neue Runde ist notwendig.</li> </ul>
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Direkt betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Nicht betroffen	Direkt betroffen

## Aktuelle Regulierungsprojekte

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<p><b>Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)</b></p> <p><b>Änderung der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser (VKL)</b></p> <p><b>Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kriterien für die Planung von Spitälern, Geburtshäusern und Pflegeheimen sollen namentlich gestützt auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vereinheitlicht und ergänzt werden.</li> <li>Die Tarifgrundsätze sollen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zur Revision der Spitalfinanzierung angepasst resp. konkretisiert werden.</li> <li>Die Anforderungen an die Kostenermittlung und Leistungserfassung im Sinne der VKL sollen konkretisiert werden.</li> <li>Aktuell wird in der Praxis die Bestimmung zur Analogietaxe unterschiedlich ausgelegt, weshalb die Kostenvergütung eines Spitalaufenthalts durch die Unfallversicherung präzisiert werden soll.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Analyse der möglichen Auswirkungen und Identifikation von Handlungsbedarf</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>12. Februar 2020 bis 2. September 2020: Vernehmlassung</li> <li>Der Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung wurde im Juni 2021 veröffentlicht (insgesamt sind 111 Stellungnahmen eingegangen).</li> <li>Der weitere Zeitplan ist unbekannt.</li> </ul>
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen	Direkt betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>Teilrevision Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einführung eines Sanierungsrechts für Versicherungsunternehmen</li> <li>Einführung einer Kundenkategorisierung: Versicherungsunternehmen, welche ausschliesslich professionelle Kunden betreuen (zum Beispiel Grossunternehmen ohne besonderes Schutzbedürfnis), profitieren von Aufsichtserleichterungen. Die Rück- und Industrieversicherer sind also betroffen. Kleine Versicherungsunternehmen mit innovativen Geschäftsmodellen können ganz oder teilweise von der Aufsicht befreit werden (Sandbox).</li> <li>Für den Vertrieb von qualifizierten Lebensversicherungen (Lebensversicherungen, bei denen die Versicherungsnehmer im Sparprozess ein Verlustrisiko tragen) werden neue Verhaltenspflichten eingeführt (z.B. Einführung einer Angemessenheitsprüfung vor dem Abschluss und Erstellung eines leicht verständlichen Basisinformationsblatts).</li> <li>Neue Vorgaben für die Versicherungsvermittlungstätigkeit: Aus- und Weiterbildungspflicht für alle Versicherungsvermittler, Modernisierung der Verhaltensregeln, Trennung der Tätigkeiten von gebundenen und ungebundenen Versicherungsvermittlern.</li> <li>Da wesentliche Pflichten des FIDLEG in das VAG übertragen werden, sind von diesen Änderungen auch dem FIDLEG nicht unterstellte Akteure betroffen (Rechtsschutzversicherungen, Schadensversicherungen etc.).</li> <li>Überarbeitete Regelung der Solvenzbestimmungen, wobei einige Bestimmungen aus tieferer Regulierungsstufe übernommen wurden.</li> <li>Aufhebung der Ausnahmeregelung, dass die FINMA Versicherungsunternehmen von der internen Revisionspflicht befreien kann.</li> <li>Entschlackung der Strafbestimmungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Prozess-Anpassungen bei den Rück- und Industrieversicherern.</li> <li>Prozess-Anpassungen bei den Lebensversicherern, die qualifizierte Lebensversicherungen anbieten. Insbesondere Einführung der Angemessenheitsprüfung und der Basisinformationsblätter.</li> <li>Anpassungen bei der Aus- und Weiterbildung aller Versicherungsvermittler.</li> <li>Einführung einer internen Revision bei den VU, die von dieser Pflicht bis anhin befreit wurden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>14. November 2018 bis 28. Februar 2019: Vernehmlassung</li> <li>21. Oktober 2020: Veröffentlichung der Botschaft</li> <li>Die Vorlage wurde von beiden Räten am 18. März 2022 angenommen. Die Referendumsfrist endete am 7. Juli 2022.</li> <li>Voraussichtliches Inkrafttreten: 1. Juli 2023</li> </ul>
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Direkt betroffen	Direkt betroffen	Direkt betroffen	Nicht betroffen

## Aktuelle Regulierungsprojekte

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>Reform der beruflichen Vorsorge</b> Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mit der geplanten Reform der beruflichen Vorsorge soll die Rentensicherung, die Stärkung der Rentenfinanzierung und die bessere Absicherung von Teilzeitbeschäftigten erreicht werden.</li> <li>Zu diesem Zweck sind folgende Anpassungen vorgesehen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8% auf 6,0%</li> <li>Einführung eines monatlichen Rentenzuschlags für künftige Bezüger von Alters- und Invalidenrenten der beruflichen Vorsorge. Für eine Übergangszeit von 15 Jahren ist dessen Höhe im Gesetz festgelegt: Der Zuschlag beträgt für die ersten fünf Neurentner-Jahrgänge nach Inkrafttreten CHF 200 pro Monat, für die weiteren fünf Jahrgänge CHF 150 und für die letzten fünf Jahrgänge CHF 100. Danach legt der Bundesrat den Betrag jährlich neu fest.</li> <li>Senkung des Koordinationsabzuges von CHF 25'095 auf CHF 12'548 (Zahlen für 2022)</li> <li>Einführung eines Beitrags zur Finanzierung der Rentenumwandlungsgarantie</li> <li>Anpassung der Altersgutschriften und Abflachung der Staffelung (die Lohnkosten für die Älteren werden damit gesenkt)</li> <li>Aufhebung der Zuschüsse für Vorsorgeeinrichtungen mit ungünstigen Altersstrukturen</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Analyse der möglichen Auswirkungen und Identifikation von Handlungsbedarf</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>13. Dezember 2019: Publikation Gesetzesentwurf</li> <li>25. November 2020: Bundesrat verabschiedet die Botschaft</li> <li>8. Dezember 2021: Der Nationalrat hat, mit zahlreichen Abweichungen, den Entwurf des Bundesrats angenommen</li> <li>Nun befasst sich der Ständerat mit der Vorlage. Am 15. Juni 2022 hat der Ständerat das Paket an seine Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit zurückgeschickt.</li> <li>Inkrafttreten: unbekannt</li> </ul>
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Nicht betroffen	Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>Geldwäschereibekämpfung</b> Revision Geldwäschereigesetz (GwG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Bundesrat beabsichtigt, zwecks Umsetzung der Empfehlungen aus dem 4. Länderbericht der FATF vom 7. Dezember 2016 die GwG-Sorgfaltspflichten zu erweitern sowie auf bestimmte nicht finanzintermediäre Tätigkeiten auszudehnen.</li> <li>Zu diesem Zweck sind folgende Anpassungen des GwG vorgesehen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>Pflicht der Finanzintermediäre, die Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person explizit zu verifizieren</li> <li>Pflicht der Finanzintermediäre, Kundenangaben regelmässig zu aktualisieren</li> <li>Beibehaltung Melderecht, Erläuterung der Begriffe Melderecht und Meldepflicht</li> <li>Die 20-tägige Bearbeitungsfrist der MROS wird ersetzt durch das Recht des Finanzintermediärs, Geschäftsbeziehungen mit einer hängigen MROS-Meldung abzubrechen, sofern die Meldung nicht innert 40 Tagen an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wurde.</li> <li>Einführung von Sorgfaltspflichten im Bereich Gründung, Führung und Verwaltung für bestimmte Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gesellschaften und Trusts (Beraterbestimmungen)</li> </ul> </li> <li>Zusätzlich zu den obigen Änderungen sind Neuerungen in folgendem Bereich vorgesehen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>Einführung von Massnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Bereich der Vereine (Mitgliederliste, HReg-Eintragungspflicht)</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorbereitung Umsetzung der Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person</li> <li>Vorbereitung Umsetzung mit konkretem Konzept für die periodische Aktualisierung von Kundendaten und Kundenprofilen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>19. März 2021: Annahme der Vorlage durch das Parlament</li> <li>8. März 2022 - 10. Mai 2022: Anhörung zur Teilrevision der Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA)</li> <li>Inkrafttreten (inkl. Ausführungsbestimmungen): 1. Januar 2023</li> </ul>
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Nicht betroffen	Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen

## Aktuelle Regulierungsprojekte

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>Aktienrechts-revision</b> Revision des Obligationen-rechts (OR)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einführung einer Geschlechterquote von 30% (VR) und 20% (GL) mit Comply or Explain Ansatz bei grossen börsenkotierten Unternehmen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>Als «gross» gelten dabei Unternehmen, die zwei der Schwellenwerte von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR (CHF 20 Mio. Bilanzsumme, CHF 40 Mio. Umsatzerlös, 250 Vollzeitstellen) in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten.</li> <li>Übergangsfristen von fünf Jahren (VR) bzw. zehn Jahren (GL)</li> </ul> </li> <li>Verbesserung der Corporate Governance auch bei nicht börsenkotierten Gesellschaften:               <ul style="list-style-type: none"> <li>Erhöhte Auskunfts- und Einsichtsrechte von Aktionären</li> <li>Senkung der Schwellenwerte für die Ausübung der Auskunfts- und Einsichtsrechte</li> </ul> </li> <li>Erhöhte Flexibilität der Kapitalbestimmungen               <ul style="list-style-type: none"> <li>Einführung des Kapitalbands</li> <li>Möglichkeit des Ausweises des Aktienkapitals in Fremdwährungen</li> </ul> </li> <li>Einführung von schriftlichen oder virtuellen Generalversammlungen</li> <li>Beschränkung der Befugnisse von unabhängigen Stimmrechtsvertretern</li> <li>Abstimmung des Aktienrechts auf das neue Rechnungslegungsrecht</li> <li>Umsetzung der «Abzocker-Initiative»</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Analyse des möglichen Anpassungsbedarfs und der Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich Corporate Governance</li> <li>Prüfung von neuen Möglichkeiten im Bereich der Rechnungslegung, Generalversammlungen und Kapitalstruktur</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>19. Juni 2020: Verabschiedung der Reform durch das Parlament</li> <li>Inkrafttreten: 1. Januar 2023 (Geschlechterquoten bereits per 1. Januar, mit Übergangsfristen)</li> </ul>
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Direkt betroffen	Direkt betroffen	Direkt betroffen	Direkt betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>Besteuerung von Leibrenten</b> Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Revision des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die geltende pauschale Besteuerung von Leibrenten im Umfang von 40% soll künftig flexibel dem Zinsniveau resp. den Anlagebedingungen angepasst werden. Damit soll die heutige systematische Überbesteuerung von Rentenleistungen beseitigt sowie bei Rückgewähr und Rückkauf von Leibrentenversicherungen deutlich gemildert werden.</li> <li>Bei Leibrenten und Verpfändungen wird gemäss Vorlage der steuerbare Ertragsanteil mit einer Formel in Abhängigkeit von der Rendite zehnjähriger Bundesobligationen ermittelt.</li> <li>Bei Leibrentenversicherungen wird der steuerbare Ertragsanteil mit einer Formel in Abhängigkeit vom FINMA-Höchstzinssatz berechnet. Allfällige Überschussleistungen sind zu 70% steuerbar.</li> <li>Versicherer sollen neu Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach Verrechnungssteuergesetz jährlich via Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) den kantonalen Steuerbehörden melden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die vorgeschlagene, vorteilhafte Neuregelung der Besteuerung von Leibrenten hat das Potenzial, den Markt für Leibrentenversicherungen zu reanimieren. Die Lebensversicherer sollten die Lancierung von neuen Leibrentenversicherungen prüfen und allenfalls vorbereiten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vernehmlassung: 3. April bis 10. Juli 2020</li> <li>Der Ergebnisbericht der Vernehmlassung (43 Stellungnahmen wurden eingereicht) wurde am 14. Oktober 2021 veröffentlicht</li> <li>Die Botschaft des Bundesrats wurde am 24. November 2021 veröffentlicht</li> <li>Am 17. Juni 2022 haben beide Räte in der Schlussabstimmung die Vorlage angenommen.</li> <li>Die Referendumfrist endete am 6. Oktober 2022. Das Referendum wurde nicht ergriffen.</li> <li>Inkrafttreten: unbekannt</li> </ul>
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Nicht betroffen	Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen



## Aktuelle Regulierungsprojekte

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>Änderung des KVG (Datenaustausch, Risikoausgleich)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mit der Revision des KVG sollen die drei Motionen Brand 18.3765 «Zeitgemässer elektronischer Datenaustausch zwischen Gemeinden und Krankenversicherern», die Motion Hess 18.4209 «Wohnsitzfrage, Krankenkassenprämie und stationäre Anteile der Kantone. Weniger Bürokratie, weniger Fehler» sowie die Motion Brand 17.3311 «Phantome aus dem Risikoausgleich entfernen» umgesetzt werden.</li> <li>Mit dieser Vorlage soll ein elektronischer Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern nach einem einheitlichen Verfahren eingeführt werden, ähnlich wie es im Bereich der Prämienverbilligung bereits besteht. Dieser Datenaustausch soll die Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht vereinfachen. Da sich der Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern auf das bestehende Modell im Bereich der Prämienverbilligung stützen kann, wird die Umsetzung kostengünstig erfolgen.</li> <li>Des Weiteren werden mit der Revision die Versicherten, die im Ausland wohnen, in die Versichertenbestände, die für die Berechnung des Risikoausgleichs massgebend sind, aufgenommen. Bis anhin werden hauptsächlich die in der Schweiz wohnenden Versicherten im Risikoausgleich berücksichtigt. Mit dieser Änderung wird der Aufwand der Versicherer und der gemeinsamen Einrichtung für die Durchführung des Risikoausgleichs grösser.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Prüfung der notwendigen Anpassungen im Datenaustausch mit den Kantonen</li> <li>Prüfung der Auswirkungen in der Berechnung des Risikoausgleichs</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vernehmlassung 2021/79 zwischen dem 17. November 2021 und dem 3. März 2022</li> <li>Die Stellungnahmen wurden im Juni 2022 veröffentlicht. Der Ergebnisbericht der Vernehmlassung ist noch ausstehend.</li> </ul>
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Nicht betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen	Direkt betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>Cyberangriffe</b> Meldepflicht von Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen für Cyberangriffe (Revision des Informationssicherheitsgesetzes)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Bundesgesetz über die Informationssicherheit beim Bund (Informationssicherheitsgesetz, ISG) vom 18. Dezember 2020 wird eine Meldepflicht für Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen für Cyberangriffe eingeführt.</li> <li>Die Meldepflicht soll es dem Nationalen Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) ermöglichen, eine verbesserte Übersicht über Cyberangriffe in der Schweiz zu gewinnen, Betroffene bei der Bewältigung von Cyberangriffen zu unterstützen und alle anderen Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen zu warnen.</li> <li>Zusätzlich zur Meldepflicht sollen im ISG auch die Aufgaben des nationalen Zentrums für Cybersicherheit (NCSC) und dessen Funktion als Meldestelle verankert werden.</li> <li>Gemäss neuem Art. 74b Bst. e ISG gilt die Meldepflicht für Cyberangriffe auch für Unternehmen, die dem Bankengesetz, dem Versicherungsaufsichtsgesetz oder dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz unterstehen. Die Versicherungsunternehmen unterliegen also der Meldepflicht.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Interne Prozesse müssen allenfalls angepasst werden, damit Cyberangriffe rasch dem NCSC gemeldet werden können.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>12. Januar 2022 - 14. April 2022: Vernehmlassung</li> <li>Die Stellungnahmen wurden im Mai 2022 veröffentlicht. Der Ergebnisbericht der Vernehmlassung muss abgewartet werden.</li> </ul>
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Direkt betroffen	Direkt betroffen	Direkt betroffen	Nicht betroffen

## Aktuelle Regulierungsprojekte

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<p><b>Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)</b></p> <p>Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Am 18. Juni 2021 hat das Parlament die Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) betreffend die Massnahmen zur Kostendämpfung Paket 1a verabschiedet. Diejenigen Massnahmen zur Kostendämpfung, die eine materielle Anpassung der KVV nach sich ziehen, sollen per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt werden. Es handelt sich diesbezüglich um die Regeln zur Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen, zum Experimentierartikel sowie Übergangsbestimmungen zu den Pauschalen. Weiter hat das Parlament am 19. März 2021 das Bundesgesetz über die Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verabschiedet. Dies bedingt Änderungen der KVV und der KVAV. Um die diversen Änderungen des Umsetzungsrechts zu koordinieren, sollen diese in einer Vorlage zusammengefasst werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Allfällige Anpassungen interner Prozesse (Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen an Bund und Kantone, Datenweitergabe der Versicherer an das BAG)</li> <li>Prüfung der Teilnahme an einem Pilotprojekt (Experimentierartikel)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>11. März 2022 - 16. Juni 2022: Vernehmlassung</li> <li>Die Stellungnahmen und der Ergebnisbericht der Vernehmlassung wurden noch nicht veröffentlicht.</li> <li>Geplantes Inkrafttreten: 1. Januar 2023 (jedoch wenig realistisch)</li> </ul>
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Nicht betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen	Direkt betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<p><b>Teilrevision der Aufsichtsverordnung (AVO)</b></p> <p>Vollzug der Anpassung des VAG</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mit der Änderung der Aufsichtsverordnung wird die Anpassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes vollzogen.</li> <li>Die wichtigsten Neuerungen sind im Thema «Teilrevision Versicherungsaufsichtsgesetz VAG» weiter oben erwähnt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Siehe Thema «Teilrevision Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)» weiter oben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>17. Mai 2022 - 7. September 2022: Vernehmlassung</li> <li>Die eingereichten Stellungnahmen wurden im Oktober 2022 veröffentlicht (711 Seiten). Der Ergebnisbericht der Vernehmlassung muss abgewartet werden.</li> <li>Voraussichtliches Inkrafttreten: 1. Juli 2023</li> </ul>
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Direkt betroffen	Direkt betroffen	Direkt betroffen	Nicht betroffen



## ► Teil 2

# Kürzlich in Kraft getreten



Aufgeführt werden Regularien, die kürzlich in Kraft getreten sind, bei welchen Übergangsfristen gelten oder die aus anderen Gründen aktuell sind.



## Kürzlich in Kraft getreten

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>Teilrevision Versicherungs- vertragsgesetz (VVG)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung eines Widerrufsrechts des Versicherungsnehmers für alle Versicherungsverträge (Art. 2a und 2b): Versicherungsnehmer können den Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme innerhalb einer Bedenkfrist von 14 Tagen widerrufen.</li> <li>• Ordentliches Kündigungsrecht (Art. 35a): Verträge mit langer Laufzeit können auf das Ende des dritten Jahres und jedes darauffolgende Jahr gekündigt werden. Dies gilt nicht für Lebensversicherungen.</li> <li>• Kündigungsrecht in der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung (Art. 35a, Absatz 4): Nur Versicherten steht das ordentliche Kündigungsrecht und das Kündigungsrecht im Schadenfall zu.</li> <li>• Verlängerung der Verjährungsfrist für Ansprüche aus Versicherungsverträgen auf fünf Jahre (Art. 46). Eine Ausnahme besteht für die kollektive Krankentaggeldversicherung (2 Jahre).</li> <li>• Einführung eines allgemeinen direkten Forderungsrechts für alle Haftpflichtversicherungen (Art. 60): Ein Geschädigter kann damit seine Ansprüche direkt bei der Versicherung des Schädigers geltend machen.</li> <li>• Sicherstellung der Anwendbarkeit des VVG auf den elektronischen Geschäftsverkehr über sämtliche Prozesse (Widerruf, Informationspflicht, Anzeigepflicht, Kündigung etc.).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung von internen Abläufen und Vorschriften</li> <li>• Analyse und Überarbeitung der allgemeinen Geschäftsbedingungen und weiterer Musterverträge</li> <li>• Berücksichtigung der erhöhten Verjährungsfrist von Forderungen</li> <li>• Anpassungen durch die Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 19. Juni 2020: Verabschiedung der Vorlage durch das Parlament</li> <li>• 11. November 2020: Der Bundesrat beschliesst das Inkrafttreten des revidierten VVG per 1. Januar 2022</li> </ul>
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Direkt betroffen	Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>FINMA- Risikomonitor</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In der Neuauflage ihres Risikomonitor identifiziert die FINMA derzeit folgende sechs Hauptrisiken: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das anhaltende Niedrigzinsumfeld (unverändert gegenüber 2020),</li> <li>- eine Korrektur am Immobilien- und Hypothekarmarkt, insbesondere bei Renditeliegenschaften (zunehmend gegenüber 2020),</li> <li>- Cyberangriffe (unverändert gegenüber 2020),</li> <li>- die Geldwäscherei (unverändert gegenüber 2020),</li> <li>- ein erschwerter grenzüberschreitender Marktzugang, insbesondere in der EU (unverändert gegenüber 2020),</li> <li>- drohende Ausfälle oder Korrekturen bei Unternehmenskrediten und -anleihen im Ausland (unverändert gegenüber 2020).</li> </ul> </li> <li>• Gegenüber dem Risikomonitor 2020 ist das Hauptrisiko «Ungeordneter Wegfall der LIBOR-Referenzzinssätze» weggefallen.</li> <li>• Anhand der beschriebenen Risiken legt die FINMA ihren Aufsichtsfokus fest.</li> <li>• Als Risiken, die den Finanzplatz Schweiz auf längere Frist nachhaltig beeinflussen könnten, werden Klimarisiken und Greenwashing-Risiken beschrieben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Handlungsbedarf, aber mittelbarer Einfluss durch Aufsichtstätigkeit der FINMA</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Publikation: 11. November 2021</li> <li>• Veröffentlichung des nächsten FINMA-Risikomonitor voraussichtlich Ende 2022</li> </ul>
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Nicht betroffen

## Kürzlich in Kraft getreten

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>Environmental, Social and Governance (ESG)</b> Rundschreiben 2016/02 «Offenlegung - Versicherer (Public Disclosure)»	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ESG betrifft unter anderem ein gross angelegtes europäisches Regulierungspaket, das den Rahmen für den Umgang mit nachhaltigen Investitionen definiert:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (sogenannte «Taxonomie»): Diese soll eine einheitliche Einstufung der Aktivitäten ermöglichen, um zu entscheiden, welche ökologisch nachhaltig sind und welche nicht.</li> <li>- Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken: Diese Verordnung verpflichtet die Finanzinstitute in der EU, verschiedene Offenlegungspflichten einzuhalten.</li> <li>- Verordnung über Referenzwerte für CO<sub>2</sub>-arme Investitionen und Referenzwerte für Investitionen mit günstiger CO<sub>2</sub>-Bilanz: Mit dieser Verordnung sollen Standards für Low-Carbon-Benchmarks und Positive-Carbon-Impact-Benchmarks geschaffen werden.</li> <li>- Anpassung von MiFID II und IDD mittels Einschluss von ESG-Faktoren: Zukünftig werden im Rahmen der Eignungs- und Angemessenheitsprüfung die ESG-Präferenzen der Kunden zu erfragen und zu berücksichtigen sein.</li> </ul> </li> <li>• In der Schweiz erfolgten 2021 mehrere Publikationen zu ESG, z.B.:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktionsplan für einen grünen und innovativen Finanzplatz Schweiz des Green Fintech Networks</li> <li>- FINMA-Aufsichtsmittelteilung 05/2021 betreffend Prävention und Bekämpfung von Greenwashing</li> <li>- Bericht zu einem klimafreundlichen Finanzmarkt des Bundesrats</li> <li>- Empfehlungen zu Mindestanforderungen und Transparenz für nachhaltige Anlageansätze und Produkte von AMAS und Swiss Sustainable Finance (SSF)</li> <li>- Übersicht über die relevanten Positionen und Empfehlungen im Bereich Sustainable Finance von SwissBanking</li> </ul> </li> <li>• Am 31. Mai 2021 veröffentlichte die FINMA das geänderte Rundschreiben 2016/02, vorerst fallen Versicherungsunternehmen/-konzerne der Kategorie 2 in den Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten für klimabezogene Finanzrisiken. In den Finanzberichten sind insbesondere die Governance und das Risikomanagement sowie die einzelnen klimabezogenen Finanzrisiken und deren Auswirkungen auf die Geschäfts- und Risikostrategie zu beschreiben.</li> <li>• Zentrale Elemente der schweizerischen Publikationen sind die Aussagen, dass gemäss geltendem FIDLEG die ESG-Erwartungen der Kunden zu berücksichtigen seien und dass Finanzinstitute schon jetzt klimabedingte Finanzrisiken angemessen zu erfassen und zu bewirtschaften hätten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Frühzeitige Analyse der geschäftspolitischen Attraktivität eines Ausbaus des Angebots an nachhaltigen Dienstleistungen und Produkten</li> <li>• Angemessene Schulung von Kundenberatern bezüglich ESG-Kriterien und Art und Weise der diesbezüglichen Beratung</li> <li>• Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in das interne Risikomanagement</li> <li>• Anpassung und Ergänzung des Berichts über die finanzielle Lage (nur für Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorie 2)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Inkrafttreten EU-Erlasse: Zwischen 2020 und 2022.</li> <li>• Das geänderte Rundschreiben 2016/02 «Offenlegung - Versicherer (Public Disclosure)» trat am 1. Juli 2021 in Kraft.</li> <li>• Zeitplan für konkrete Regulierungsprojekte in der Schweiz noch offen</li> </ul>
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Direkt betroffen	Direkt betroffen	Direkt betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen

## Kürzlich in Kraft getreten

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>Krankenzusatzversicherung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die jüngsten Entwicklungen in der Gerichtspraxis zur Tarifierung in der Krankenzusatzversicherung werden im FINMA-Rundschreiben 2010/3 «Krankenzusatzversicherung nach VVG» nachvollzogen.</li> <li>Die Höhe der Abschläge (bisher Rabatte genannt), die sich nicht versicherungstechnisch begründen lassen, sind auf maximal 10% beschränkt (Bekämpfung von nicht begründeten Ungleichbehandlungen).</li> <li>Gewinnmargen in einem Zusatzversicherungsprodukt von über 10% der Prämieinnahmen gelten grundsätzlich als missbräuchlich (Begrenzung der zulässigen Gewinnmargen).</li> <li>Versicherte in geschlossenen Beständen werden vor übermässigen Prämien erhöhungen besonders geschützt. Im teilrevidierten Rundschreiben präzisiert die FINMA, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang die betroffenen Tarife angepasst werden können.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Tarifanpassungen (Begrenzung der Gewinnmargen auf maximal 10%)</li> <li>Anpassungen der AVB (spätestens bis 1. Januar 2023)</li> <li>Anpassungen der kommerziellen Abschläge (Begrenzung auf maximal 10%)</li> <li>Berücksichtigung der Vorschriften bei Prämien erhöhungen in geschlossenen Beständen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>In Kraft getreten: 1. Juni 2021</li> </ul>
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>Tarifierung - berufliche Vorsorge</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die FINMA überarbeitete und vereinfachte ihre Aufsichtspraxis zu den Tarifen in der beruflichen Vorsorge (Zusammenführung der bisherigen FINMA-Rundschreiben 2008/12 «Drehtürprinzip berufliche Vorsorge» und 2008/13 «Tarifierung Risikoversicherung berufliche Vorsorge» in einem neuen FINMA-Rundschreiben 2018/04 «Tarifierung – berufliche Vorsorge»).</li> </ul> <p>Zu den wichtigsten Änderungen gehören die folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Neue Bestimmungen zu den technischen Zinssätzen für die Spartarife, Umwandlungssätze und die Übertragung laufender Alters- und Hinterlassenenrenten sowie Invaliden- und Invalidenkinderrenten (mit Übergangsfristen bis 2024).</li> <li>Sicherstellung der Gleichbehandlung der Versicherten, indem nur versicherungstechnisch begründete Rabatte und Zuschläge in den Tarifen erlaubt sind. Dies bietet kaum mehr Spielraum für kommerzielle Rabatte (Übergangsfrist bis 2022).</li> <li>Aufhebung der Begrenzungen zwischen höchster und tiefster Prämie bei der Erfahrungstarifierung. Dies führt zu erweiterten Spielräumen bei der Tarifgestaltung. Die vertragsindividuelle Schadenerfahrung muss jedoch versicherungstechnisch begründet werden können.</li> <li>Aufhebung der Prämienhöhebungsbegrenzungen auf 30% bzw. 60%, wobei der Tarif durch versicherungstechnische Merkmale charakterisiert sein muss.</li> <li>Klarstellung, dass neben den Tarifen auch die allgemeinen Versicherungsbedingungen Teil des Geschäftsplans sind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Evaluierung des konkreten Anpassungsbedarfs und Umsetzung unter Berücksichtigung der relevanten Übergangsfristen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>In Kraft getreten: 1. Dezember 2018</li> <li>Anwendbar für Tarife, die ab 1. Januar 2020 zur Anwendung kommen</li> <li>Für die Implementierung einzelner Randziffern bestehen Übergangsfristen bis 2022/2024.</li> </ul>
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Nicht betroffen	Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen

## Kürzlich in Kraft getreten

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>Revidiertes BAG-Kreisschreiben 7.1</b> Aufsicht des BAG über datenschutzrelevante Bereiche gemäss KVAG, KVAV, KVG und KVV	<ul style="list-style-type: none"> <li>Datenschutzkonforme Organisation und Prozesse der Krankenversicherer sind das Thema des BAG-Kreisschreibens 7.1.</li> <li>Die neueste Revision (vom 20. Dezember 2021) beschränkt sich auf die krankensicherungsrechtlichen Datenschutznormen.</li> <li>Dies hat zur Folge, dass einige Kapitel (insb. Bearbeitungsreglemente, Verzicht auf die Anmeldung der Datensammlungen und Meldung einer für den Datenschutz verantwortlichen Person, Outsourcing) des bisherigen Kreisschreibens in der Version vom 17. Dezember 2015 gestrichen worden sind.</li> <li>Selbstverständlich heisst dies nicht, dass die Versicherer von den in diesen Kapiteln beschriebenen gesetzlichen Vorgaben entbunden wären. Vielmehr wird für die Anwendung und Umsetzung der Datenschutznormen ausserhalb des Krankenversicherungsrechts (insb. DSGVO) auf die entsprechende Rechtsetzung, Rechtsprechung sowie Lehre verwiesen und ein entsprechendes Compliance-Management-System bei den Krankenversicherern erwartet.</li> <li>Das revidierte Kreisschreiben 7.1 stellt keine Lockerung bei den Anforderungen im Bereich Datenschutz dar. Neue Anforderungen entstehen nicht.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kein neuer Handlungsbedarf.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>In Kraft getreten: 1. Januar 2022</li> </ul>
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Nicht betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen	Direkt betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>Neues BAG-Kreisschreiben 7.9</b> Aufgabenübertragung (Outsourcing)	<ul style="list-style-type: none"> <li>In diesem Kreisschreiben werden die geltenden Grundsätze für die Aufgabenübertragung auf andere Unternehmen der Versicherungsgruppe und Dritte durch die Versicherer dargelegt. Zudem werden die als wesentlich zu betrachtenden Aufgaben definiert, für deren Auslagerung eine Genehmigung durch das BAG erforderlich ist.</li> <li>Aufgaben, die für das Tätigkeitsfeld der Krankenversicherung massgebend sind, gelten als wesentlich. Die Verantwortung für die Definierung seiner wesentlichen Aufgaben liegt beim jeweiligen Versicherer, wobei die nachfolgend als wesentlich gelisteten Aufgaben als Auslegungshilfe dienen.</li> <li>Folgende Aufgaben können wesentlich sein (Auszahlung ist nicht abschliessend und muss nicht in jedem Fall ein Outsourcing darstellen):               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktuariat</li> <li>- Anlagen- und Vermögensverwaltung</li> <li>- Rechnungswesen/Debitorenverwaltung</li> <li>- Datenannahmestelle</li> <li>- Prämieninkasso</li> <li>- Interne Revision</li> <li>- Leistungsprüfung</li> <li>- Policenmanagement</li> <li>- Rechtsdienst</li> </ul> </li> <li>Ferner informiert das Kreisschreiben über nicht übertragbare Aufgaben. Diese ergeben sich teilweise aus dem Gesetz. Zusätzlich sind im Kreisschreiben die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen zu Datenschutz und Risikomanagement sowie die der Austausch mit Behörden und Versicherten als nicht übertragbare Aufgaben genannt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Neue Verträge für die Auslagerung einer wesentlichen Aufgabe müssen vom BAG bewilligt werden (spätestens zwei Monate vor Inkrafttreten des Vertrages).</li> <li>Verträge, die vor dem Inkrafttreten des neuen Kreisschreibens abgeschlossen wurden, werden von diesem nicht tangiert.</li> <li>Änderungen oder Anpassungen von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Kreisschreibens abgeschlossen wurden, werden einem neuen Vertragsabschluss gleichgesetzt und unterliegen deshalb dem neuen Kreisschreiben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>In Kraft getreten: 1. Juni 2022</li> </ul>
Schadensversicherung (inkl. Krankenkassen bzgl. Zusatzversicherung)	Lebensversicherungen	Rückversicherungen (inkl. Captives)	Krankenkassen Grundversicherung
Nicht betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen	Direkt betroffen









## Kontaktieren Sie uns

**Bettina Götte**  
bettina.goette@bdo.ch  
044 444 35 56

**Yves Gyr**  
yves.gyr@bdo.ch  
044 444 36 99

**Marc Chuard**  
marc.chuard@bdo.ch  
044 444 59 25

**BDO AG**  
Schiffbaustrasse 2  
8031 Zürich  
Tel. 044 444 35 55

[www.bdo.ch](http://www.bdo.ch)

## BDO AG

BDO AG ist eine der führenden Wirtschaftsprüfungs-, Treuhand- und Beratungsgesellschaften der Schweiz. Zu ihren Kernkompetenzen zählen Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Financial Services, Treuhand, Steuer- und Rechtsberatung sowie Unternehmensberatung. Mit 34 Niederlassungen verfügt BDO über das dichteste Filialnetz der Branche. Persönliche Nähe und Kompetenz gelten bei den rund 1'500 Mitarbeitenden als wichtige Voraussetzung für erfolgreiche und nachhaltige Kundenbeziehungen. BDO AG prüft und berät Unternehmen aus Industrie- und Dienstleistungsbereichen; dazu gehören kleine und mittlere Unternehmen, börsennotierte Firmen, Öffentliche Verwaltungen und Non-Profit-Organisationen.

Für international ausgerichtete Kundinnen und Kunden wird die globale BDO Organisation in über 160 Ländern genutzt. BDO AG hat ihren Hauptsitz in Zürich und ist die unabhängige, rechtlich selbstständige Schweizer Mitgliedsfirma des internationalen BDO Netzwerkes mit Hauptsitz in Brüssel (B).